

stehen, wobei an das Maß der geistigen Tätigkeit keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Die schaffende Tätigkeit kann sich auch in einer bloßen Formgebung, in der Sammlung, Einteilung, Anordnung des vorhandenen Stoffes äußern. Auszuscheiden ist aber alles rein Schablonenmäßige, jede rein mechanisch angefertigte Niederschrift, die eine individuelle geistige Tätigkeit des Verfassers nicht erkennen läßt. . . . Da dem Verfasser, wie das Berufungsgericht feststellt, für die äußere Form der Anordnung und die stoffliche Zusammenstellung bereits die zu den Pharusplänen von Dresden und Magdeburg angefertigten gleichartigen Übersichten als Muster vorlagen, so beschränkte sich seine geistige Tätigkeit im wesentlichen darauf, daß er die vorgesehenen Einzelabschnitte durch Eintragung der auf die Stadt Halle zutreffenden Angaben ausfüllte. Hierbei handelt es sich um tatsächliche Angaben, wie sie aus amtlichen Kundgebungen, Adreßbüchern und anderem allgemein zugänglichen Quellenmaterial unschwer übernommen werden konnten. Eine individuelle geistige Tätigkeit, durch die seine Arbeit ein äußerlich hervortretendes besonderes Gepräge gegenüber anderen derartigen Aufstellungen erhielt, trat dabei nicht zutage.

Es handelt sich hier also um bloße Gehilfentätigkeit, die kein Urheberrecht begründet, und eben nicht um ein Schriftwerk im Sinne der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit. Es ist gut, wenn immer wieder aufgefrischt wird, daß — obschon der Wert und die Größe der schriftstellerischen Leistung nicht unbedingt maßgebend für das Entstehen eines Urheberrechts sind — es doch eine vernünftige Grenze geben muß gegen gernegroße Kleinarbeit, die sich als Schöpfung gebärdet.

III.

Verlagswerte und ihre Besteuerung.

Für die Bilanzen taucht die schwierige Frage der Bewertung der Verlagsrechte immer wieder auf. Wichtig ist eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs (vom 28. Sept. 1922, Entsch. d. R.F.H. Bd. 10, S. 256 ff.) über den Verlagswert einer Zeitschrift. Es heißt dort u. a.: »Bei Prüfung der Frage muß ausgegangen werden von den Grundsätzen, die der Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 27. November 1919 (R.F.H. 2, 118) aufgestellt hat. Der in dieser Entscheidung ausgesprochenen Rechtsauffassung wird beigetreten. Ideelle Werte, wie die Kundschaft, sind regelmäßig nur werterhöhende Eigenschaften, die den Wert des Geschäfts, mithin des steuerbaren Betriebsvermögens erhöhen. Sie können ausnahmsweise aus besonderen Gründen auch als selbständige Vermögensgegenstände anzusehen sein, z. B. wenn die Kundschaft gegen Entgelt erworben und mit dem Betrage des Entgelts in die Bilanz eingestellt ist. In diesem Falle sind sie selbst steuerbares Vermögen. War nun am 31. Dezember 1921 ein nach vorstehenden Grundsätzen in Betracht kommender Firmen- und Kundentwert der Firma vorhanden und ist er bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag außer acht gelassen worden, so muß angenommen werden, daß die Veranlagung auch insoweit auf Rechtsirrtum beruht. . . . Die Umstände des vorliegenden Falles weisen darauf hin, daß auf Seiten der Steuerbehörde oder des Abgabepflichtigen die irrtümliche Rechtsauffassung bestanden hat, daß ein ideeller Wert grundsätzlich nicht als steuerbares Vermögen angesehen werden könne. Für die Beurteilung des erst im Unternehmen entstandenen Verlagswerts ist § 139 Abs. 1 RAO. heranzuziehen, nachdem bei der Bewertung vom Vermögen, welches einem Unternehmen gewidmet ist (Betriebsvermögen), von der Voraussetzung auszugehen ist, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird. Als angemessener Wert gilt in diesem Falle der Preis, den ein Erwerber, der das Unternehmen nach Übernahme weiterführen will, zu zahlen bereit ist. Was einem solchen Erwerber das Unternehmen wert ist, wird sich, weil es sich um ein fortzuführendes Unternehmen handelt, nur aus seiner Rentabilität, und zwar insoweit, als diese nicht von persönlichen Verhältnissen abhängt, ergeben.«

Wer für eigene Fälle Näheres über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze herauslesen will, muß das Urteil selbst in extenso einsehen; die Fälle liegen ja in dieser Hinsicht stets recht verschieden.

IV.

Kleinliche Einsprüche der Autoren.

Der § 13 des Verlagsgesetzes schützt den Verfasser gegen eigenmächtige Änderungen an seiner Arbeit durch den Verleger: »Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen«. Aber Absatz 2 desselben Paragraphen trägt der geistigen Arbeit des Verlegers, der an der Gestaltung des Werkes und seines Aussehens mitarbeiten soll, Rechnung, indem er sagt: »Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann«. Dies ist der wichtigere und interessantere Teil der gesetzlichen Bestimmung, insbesondere weil es im einzelnen Fall schwierig sein kann, zu entscheiden, ob es sich um solche Änderungen, zu denen nach Treu und Glauben der Verfasser seine Zustimmung geben muß, handelt oder nicht. Da ist ein objektiver Maßstab der Interessen nötig, der sich gleichermaßen wendet gegen die Eigenmächtigkeit des Verlegers wie gegen Eigensinn oder gar Schikane des Verfassers. Ein solcher Fall ist vom Reichsgericht beurteilt worden (14. April 1923, abgedruckt in »Markenschutz und Wettbewerb« Juni 1924).

Es handelte sich um den Faksimiledruck eines Handexemplars von Heinrich Heines »Reisebildern« mit handschriftlichen Änderungen des Dichters. Der Herausgeber schrieb ein Geleitwort dazu, und der Verleger fügte eine von dem Faksimiledruck selbst getrennte Beigabe hinzu, die eine Anzahl Ergänzungen enthielt. Der Herausgeber beanstandete die lateinischen Lettern des Geleitworts und behauptete, daß die in der Beigabe enthaltenen Ergänzungen ohne seine Zustimmung und gegen seinen ausgesprochenen Willen hinzugefügt worden seien, und erblickt darin einen Verstoß gegen § 13 des Verlagsgesetzes. Schon das Kammergericht wies die Klage des Herausgebers ab und bezeichnete es als ungerechtfertigt, wenn der Kläger die für den Druck des Geleitworts gewählten lateinischen Lettern beanstandete, weil nach § 14 des Gesetzes über das Verlagsrecht der Verleger die Form und Ausstattung des Werkes zu bestimmen habe und »nicht ersichtlich sei, weshalb lateinische Lettern für das Geleitwort dem Inhalt und Zweck der Veröffentlichung etwa widerstreiten sollten«. Dabei nahm das Kammergericht keineswegs an, daß der Verleger die Art des Drucks willkürlich bestimmen dürfe, sondern daß er auf Zweck und Inhalt des Werks Rücksicht nehmen müsse. Es erkannte auch an, daß hier die lateinische Schrift, die sich auch an anderen Stellen der Beigabe befindet, offensichtlich deshalb gewählt worden ist, um die den ersten beiden Auflagen der Harzreise entnommenen Teile von dem Geleitwort des Klägers und den beigefügten Erläuterungen deutlich zu unterscheiden.

Die Annahme des Kammergerichts, daß die Einwendungen des Herausgebers ganz unbegründet und eine bloße Schikane seien, wurde allerdings vom Reichsgericht nicht geteilt. Das Reichsgericht kam aber trotzdem als Revisionsinstanz ebenfalls zur Abweisung der Klage, indem es seinen Standpunkt u. a. folgendermaßen begründete — und gerade diese Begründung ist für den Verlag von erheblichem juristischen Interesse:

»Wenn es richtig ist, daß eine Einigung der Parteien über die Art der Veröffentlichung zustande gekommen war, wie das Kammergericht annimmt, so konnte der Kläger davon nicht ohne weiteres abgehen. § 12 des Gesetzes über das Verlagsrecht berechtigte ihn dazu nicht. Er verleiht dem Verfasser das Recht, bis zur Beendigung der Vervielfältigung Änderungen an dem Werke vorzunehmen, soweit dadurch nicht ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. Hier hat der Herausgeber an dem von ihm bestimmten Werk keinerlei Änderungen vorgenommen und will solche auch nicht vornehmen, sondern der Verleger hat das Werk mit den in der Beigabe enthaltenen Zusätzen veröffentlicht. Dieser Fall wird nicht durch § 12, sondern durch § 13 Verl.-G. geregelt. Er verbietet dem Verleger die Vornahme von Zusätzen an dem Werk mit Ausnahme solcher, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Zulässig sind danach auch solche Zusätze, in die der Verfasser gewilligt hat. Ist einmal eine vertragliche Einigung zwi-